

nicht erheblich gesellschaftswidrigen Straftat vor, ist die Durchsuchung grundsätzlich nur zulässig, wenn

- die Aufklärung der Straftat auf andere Weise nicht möglich ist bzw. wesentlich erschwert würde
- Gefahr im Verzuge ist oder
- Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß der Beschuldigte weitere Straftaten (z. B. eine Kette kleinerer Diebstähle in Selbstbedienungsläden) begangen hat.

Die *Durchsuchung bei anderen Personen*

(§ 108 Abs. 3) bezieht sich auf Bürger, bei denen keine Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß sie in die Strafsache verwickelt sein könnten (Ausnahme : straflose Begünstigung durch Angehörige Beschuldigter). Sie ist sowohl im Ermittlungsverfahren gegen Bekannt als auch im Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt zulässig, z. B. wenn sich Rechtsverletzer in Räumlichkeiten oder Grundstücken unbeteiligter Personen aufhalten oder ohne deren Wissen Beweismaterialien oder der Einziehung unterliegende Gegenstände bei diesen versteckt haben. Bei einer solchen Durchsuchung muß — im Unterschied zur Durchsuchung Verdächtiger — in jedem Falle ein *direkter Anhalt* dafür bestehen, daß mit ihrer Hilfe eine verdächtige Person oder eine Spur der Straftat ermittelt oder ein Gegenstand beschlagnahmt werden kann.

Vor Beginn der Durchsuchung muß dem Betroffenen der Zweck dieser Maßnahme bekanntgegeben und die Untersuchungsanordnung vorgewiesen werden (§ 110 Abs. 1). Dadurch wird Mißverständnissen vorgebeugt. Ist dies nicht möglich, z. B. bei Durchsuchung einer im Winter vom Besitzer nicht benutzten Laube oder bei Ergreifung einer auf frischer Tat verfolgten Person, muß er nachträglich unterrichtet werden.

Die Durchsuchung kann zwangsweise durchgesetzt werden. Das Untersuchungsorgan ist befugt, gegen den Willen des Betroffenen die Wohnung oder sonstige Räumlichkeiten zu betreten oder den Betroffenen und seine Sachen zu durchsuchen. Der Untersuchungsführer hat das Recht, allen am Durchsuchungsort angetroffenen Personen bis zum Abschluß der Durchsuchung zu verbieten, den Durchsuchungsort zu verlassen sowie nach außen, z. B. telefonisch,

oder untereinander Verbindung aufzunehmen. Der Untersuchungsführer ist zudem befugt, die Personalien aller Personen, die sich am Durchsuchungsort befinden oder ihn betreten wollen, festzustellen. Weisen die Umstände darauf hin, daß eine der anwesenden Personen vor oder während der Durchsuchung heimlich Gegenstände an sich genommen hat, ist eine Leibesvisitation und eine Durchsuchung ihrer Sachen zulässig. Wurden Gegenstände verschluckt, ist die entsprechende Person unverzüglich einer Klinik zuzuführen.

Ist der Betroffene, vom Untersuchungsführer dazu aufgefordert, bereit, die gesuchten Gegenstände herauszugeben oder ihm deren Versteck bzw. Verwahrungsstelle zu zeigen, kann nach Beschlagnahme der Gegenstände von einer Durchsuchung abgesehen werden, es sei denn, daß das Untersuchungsorgan Gründe für die Annahme hat, daß noch weitere belastende Materialien verborgen sind und somit der Durchsuchungszweck noch nicht erfüllt ist.

Bei der *Durchsuchung von Räumlichkeiten* (nicht also bei der Leibesvisitation oder Sachdurchsuchung) müssen zwei unbeteiligte Zeugen anwesend sein, es sei denn, der Staatsanwalt ist zugegen (§ 113 Abs. 1). Die Hinzuziehung des Staatsanwalts oder unbeteiligter Zeugen ist deshalb notwendig, damit Zeugen vorhanden sind, die bei etwaigen späteren Einwänden des Betroffenen bestätigen können, daß die im Beschlagnahmeprotokoll verzeichneten Gegenstände mit den bei der Durchsuchung Vorgefundenen identisch sind. Die Heranziehung unbeteiligter Zeugen ist zugleich eine Form der Einbeziehung der Bürger in das Ermittlungsverfahren. Gemäß § 113 Abs. 1 dürfen die hinzugezogenen unbeteiligten Personen nicht Angestellte eines Untersuchungsorgans sein. Dies bezieht sich grundsätzlich auf alle Organe der Volkspolizei, der Staatssicherheit und der Zollverwaltung.

Gilt die Durchsuchung ausschließlich der *Ergreifung einer Person*, sind unbeteiligte Zeugen nicht erforderlich (§ 113 Abs. 3 *Ziff.* 1), sie würden möglicherweise einer Gefahr ausgesetzt. Zum anderen müssen derartige Durchsuchungen schnell, entschlossen und unter Vermeidung jeglichen Aufhebens erfolgen, damit dem Gesuchten die